

Checkliste: Beweisaufnahme im Strafprozess

– Die Beweisaufnahme als Kernstück der Hauptverhandlung –

*RA Benedikt Kröger, Sendenhorst
WP, StB, RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Münster
www.kroeger-ra.de*

Inhaltsübersicht ¹⁾

- A. Beweisarten
 - I. Strengbeweis
 - II. Freibeweis
- B. Beweismittel
 - I. Zulässige Mittel des Strengbeweises
 - II. Zulässige Mittel des Freibeweises
- C. Richterliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO)
 - I. Beweisanträge
 - 1. Beweisantrag
 - 2. Wirksamkeit des Beweisantrages
 - 3. Ablehnungsgründe
 - II. Beweisermittlungsanträge
- D. Unmittelbarkeitsgrundsatz
 - I. Grundsatz
 - II. Ausnahmen von § 250 S. 2 StPO

1) Der Inhalt dieser Seite/Datei ist unverbindlich. Eine Haftung für den Inhalt ist deshalb ausgeschlossen.

A. Beweisarten

- I. Strengbeweis: gilt, sofern es um die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat geht
 - z.B. den Inhalt eines Geständnisses
- II. Freibeweis: gilt, sofern es um prozessuale Fragen geht
 - z.B. ob ein Geständnis unter Zwang zustande gekommen ist

B. Beweismittel

I. Zulässige Mittel des Strengbeweises sind:

- Einlassung und Geständnis des Angeklagten
- Zeugen (§§ 48-71 StPO)
- Sachverständige (§§ 72-85 StPO)
- Augenschein (§§ 86-93 StPO)
- Urkunden (§§ 249-256 StPO)

II. Zulässige Mittel des Freibeweises: beliebig, z.B.

- Mittel des Strengbeweises
- Telefonische Rückfrage beim Meldeamt

C. Richterliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO)

Das Gericht muss von Amts wegen zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

I. Beweisanträge:

- Ablehnung durch Gerichtsbeschluss und
- nur aus Gründen der §§ 244 Abs. 3-6, 245 StPO

1. Beweisantrag:

- a. Antrag eines Verfahrensbeteiligten an das Gericht
- b. zu einem bestimmten Beweisthema (Behauptung betreffend die Schuld-/Straffrage)
- c. Beweis mit einem bestimmten Beweismittel zu erheben
 - bei Zeugenbeweis: Name + ladungsfähige Anschrift oder der Umstände erforderlich, die zur Ermittlung der Anschrift führen
 - SV-Beweis: Angabe der Fachrichtung ausreichend
 - Augenscheinnahme/Urkundenbeweis: konkrete Bezeichnung des Gegenstandes

2. Wirksamkeit des Beweisantrages:

- a. mündlich in der Hauptverhandlung
- b. durch Antragsberechtigten: Angeklagten, Verteidiger, StA, Privatkläger, Nebenkläger
- c. keine Rücknahme des Antrags

3. Ablehnungsgründe:

- a. Unzulässigkeit der Beweiserhebung (§ 244 Abs. 3 S. 1 StPO):
 - z.B. mit nicht zugelassenen Beweismitteln (Mitangeklagte, Privatkläger)
- b. Überflüssigkeit der Beweiserhebung (§ 244 Abs. 3 S. 2 StPO)

- Offenkundigkeit (Allgemein-/Gerichtskundigkeit) der Tatsache
 - Bedeutungslosigkeit der Tatsache für die Entscheidung (fehlender Zusammenhang von Tatsache und abzuurteilender Tat; verjährte Straftat)
 - Erwiesensein der Tatsache
 - völlige Ungeeignetheit des Beweismittels (z.B. wenn Zeuge wegen dauernder körperlicher Gebrechen oder Trunkenheit, die in sein Wissen gestellte Wahrnehmung nicht machen konnte)
 - Unerreichbarkeit des Beweismittels
- c. Prozessverschleppungsabsicht
- d. Entbehrlichkeit eines im Ausland zu ladenden Zeugen (§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO)
- e. Ablehnung bei Antrag auf Vernehmung eines SV: § 244 Abs. 4, 5 StPO
- f. Ablehnung in der Hauptverhandlung präsen- ter Beweismittel gem. §245 Abs. 2 StPO

II. Beweisermittlungsanträge

- sind Anträge auf Beweiserhebung, bei denen ein bestimmtes Beweisthema oder Beweismittel fehlt. Sie sind lediglich Anregung an das Gericht, im Rahmen seiner Aufklärungspflicht weiter tätig zu werden.
- Bindung des Gerichts daher nur im Rahmen der richterlichen Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO
- Ablehnung formlos möglich

D. Unmittelbarkeitsgrundsatz

I. Grundsatz

- Das Gericht muss das originäre Beweismittel benutzen (§ 250 S. 1 StPO).
- Die Vernehmung einer Beweisperson (Zeugen, SV, Mitangeklagter pp.) darf nicht durch Urkundenbeweis (z.B. Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung dieser Person) ersetzt werden (§ 250 S. 2 StPO).
- Zulässig aber ist neben der Vernehmung der Beweisperson ergänzend die Verlesung von Protokollen und Erklärungen im Wege des Urkundenbeweises

II. Ausnahmen von § 250 S. 2 StPO:

1. § 256 StPO: Verlesung von **Behörden- und ärzteerklärungen** (zum Zwecke des Urkundenbeweises) zulässig

2. § 251 StPO: Verlesung von Vernehmungsprotokollen oder einer schriftlichen Erklärung eines Zeugen/SV/Mitbeschuldigten

a. § 251 Abs. 1:

(1) Vernehmungsprotokoll oder schriftliche Erklärung eines Zeugen, SV/Mitbeschuldigten

(2) wenn

- der Angeklagten einen Verteidiger hat: Einverständnis des Angeklagten, Verteidigers und der StA
- wenn Tod oder anderweitige Unmöglichkeit der gerichtlichen Vernehmung
- wenn Niederschrift oder Urkunde über das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens

b. § 251 Abs. 2

(1) richterliches Vernehmungsprotokoll

(2) wenn

- Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse stehen dem Erscheinen des Zeugen/SV/Mitbeschuldigten auf längere oder ungewisse Zeit entgegen
- wenn Unzumutbarkeit der Anreise eines Zeugen/SV wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aussage
- wenn Einverständnis von StA, Verteidiger und Angeklagtem

c. (Rück-)Ausnahme von § 251 durch **§ 252 StPO**: Zeuge macht erst in der Hauptverhandlung vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch

(1) Lit.: § 252 enthält ein generelles Verlesungs-, Vernehmungs-, Verwertungsverbot

(2) BGH: § 252 enthält ein Verlesungs-, Vernehmungs-, Verwertungsverbot nur bei nichtrichterlicher Verhörsperson. Der vernehmende Richter darf hiernach in der Verhandlung als Zeuge über die Aussage berichten!

3. § 253 StPO: Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung (§ 253 Abs. 1)
und zur Behebung von Widersprüchen (§ 253 Abs. 2)

bei **Zeugen- und SV-Vernehmung**

(„formfreier Vorhalt“ zur Aktivierung des Zeugen als Beweismittel)

- (1) Vernehmung eines Zeugen / Sachverständigen
- (2) in einer Hauptverhandlung
- (3) Erinnerungslücke oder Widerspruch mit einer früheren Aussage, der nicht anders als durch Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann
- (4) Ordnungsgemäß aufgenommenes Protokoll einer ordnungsgemäß (erforderlich insbesondere Belehrung!) vorgenommenen Vernehmung
- (5) Verwertungsmöglichkeit:
 - als Vorhalt: Beweismittel bleibt nur die Aussage der Beweisperson
 - als Urkundenbeweis erst, wenn der Vorhalt keine Erinnerung / Widerspruchsklärung bewirkt + die Verlesung protokolliert wird (§§ 249 Abs. 2, 273, 274 StPO)

4. § 254 StPO: Verlesung von Geständnisprotokollen (bzw. des Protokolls einer Vernehmung des **Angeklagten**)

- (1) Erklärungen des Angeklagten
- (2) in einem richterlichen Protokoll
- (3) Verlesung zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis oder zur Aufklärung von Widersprüchen mit früherer Beschuldigteneinlassung, die ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht festgestellt oder behoben werden können
- (4) ordnungsgemäß zustande gekommenes Protokoll einer ordnungsgemäß vorgenommenen richterlichen Vernehmung des Angeklagten
- (5) Verwertungsmöglichkeit:
 - Verlesung des richterlichen Protokolls als Urkundenbeweis zulässig
 - Verlesung nichtrichterlicher Protokolle nur als Vorhalt zulässig
 - Verlesung sonstiger schriftlicher Erklärungen des Angeklagten außerhalb einer Vernehmung (Erklärungen gegenüber StA oder Gericht sowie Briefe) zum Zwecke des Urkundenbeweises (§ 249 StPO) zulässig

5. § 255a StPO:

§ 255 a Abs. 1: Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften über die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253, 255 entsprechend.

§ 255a Abs. 2: In Verfahren wegen Straftaten nach §§ 174-184g, 211-222, 225, 232-233a StGB kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn Angeklagter und Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken

1) Der Inhalt dieser Seite/Datei ist unverbindlich. Eine Haftung für den Inhalt ist deshalb ausgeschlossen.

Stand: 10/2014 © RA Benedikt Kröger / WP, StB, RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus